



Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Sonnabend] Neustadt o/s., den 12. September. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]
 der Stärke eines halben Bogens.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 120. Betr. die Anträge auf Entlassung der im stehenden Heere dienenden Leute vor vollendeter 3jähriger Dienstzeit.

Nach einer Mittheilung des Königl. General-Commando's 6. Armee-Corps sind demselben in letzter Zeit eine große Zahl Anträge und Gesuche zugegangen, welche gestützt auf die Ausführung verschiedener von den Ortsbehörden attestirter Gründe die Beurlaubung von Soldaten zur Disposition des Truppentheils bezweckten.

Da die Entscheidung auf dergleichen Anträge dem Truppentheile zusteht, bei welchem der zu Reklamirende dient, die Entscheidung jedoch ebenfalls von einer gewissenhaften Prüfung der vorgetragenen Gründe abhängig gemacht werden muß, eine solche aber nur durch die heimathlichen Behörden des Bittstellers veranlaßt werden kann, so ist der Zweckmäßigkeit wie Vereinfachung des dienstlichen Geschäftsganges wegen mit dem Königl. General-Commando 6. Armee-Corps die Anordnung vereinbart worden, daß von jetzt ab derartige Gesuche von den Antragstellern analog den Reklamations-Anträgen, dem betreffenden Königl. Landraths-Amt übergeben werden sollen, daß Letzteres gemeinschaftlich mit dem Landwehr-Bataillons-Commandeur das qu. Gesuch prüfe und mit den nöthigen Bemerkungen versehen, dem Truppentheile zur weiteren Entscheidung direkt zuzuhändigen, bei welchem der zu beurlaubende Soldat zur Zeit steht.

Indem ich dem Königl. Landraths-Amt hiervon Mittheilung mache, ersuche ich Wohldasselbe ergebenst, das hier angeführte Verfahren durch Kreisblatt-Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, besonders aber noch die Ortsbehörden auf dessen Beachtung hinzuweisen und eintretenden Falls selbst darnach zu verfahren.

Breslau, des 2. September 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlessien.
 Schleinitz.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortsbehörden des Kreises zur genauen Beachtung bei Einbringung von Reklamations-Gesuchen zur Kenntniß, indem ich zugleich auf die in der Kreisblatt-Verordnung vom 27. September 1862, Stück 40, enthaltenen Vorschriften hinweise.

Neustadt, den 8. September 1863.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung

Bei dem k. k. Kreis-Gerichte zu Teschen in Oesterreich-Schlessien befindet sich seit dem Monate Juli d. J. eine unbekannt taubstumme Frauensperson wegen Verbrechen des Diebstahls in Haft, deren Heimaths- und Familien-Verhältnisse bis jetzt nicht haben ermittelt werden können.

Dieselbe giebt durch Zeichen zu verstehen, daß sie 19½ Jahre alt, katholischer Religion, daß ihr Vater in ihrem 5. Lebensjahre bei einer Jagd erschossen worden, ihre Mutter vor ungefähr 11 Jahren gestorben sei und sie sich in einem Kloster, wo Mönche gewesen sein sollen, aufgehalten und später vom Betteln ernährt habe.

Wenn im hiesigen Kreise über diese Frauensperson Etwas bekannt sein sollte, so ist mir davon sofort Anzeige zu machen.

Neustadt, den 3. September 1863.

Der Königliche Landrath.

Nr. 121. Betr. die Klassensteuer-Veranlagung pro 1864.

Im Verfolg meiner Kreisblatt-Verfügung vom 21. v. M. (St. 34 Nr. 116) veranlasse ich die Ortsbe-

börden, in den Klassensteuer-Rollen pro 1864 den bei den einzelnen Censiten einer Gemeinde angegebenen Besitzstand aufzusummiren und in den Fällen, wo die zur anderweiten Regulirung der Grundsteuer vorgenommenen Vermessungen der Gemeinde-Feldmarken bereits beendet sind, das Resultat dieser Vermessung neben dem Besitzstande, welcher sich nach der Rolle ergeben hat, kurz und in ganzen Zahlen zu vermerken.

Sollten sich hierbei bedeutende Differenzen zwischen den Ausgaben der Klassensteuer-Rolle und den von der Grundsteuer-Regulirungs-Commission bewirkten Vermessungen herausstellen, so müssen dieselben in einem besonderen Berichte speciell erläutert werden.

Auch mache ich die Ortsbehörden noch besonders darauf aufmerksam, daß bei der Einschätzung eines Censiten derjenige Besitzstand, welchen derselbe in einer anderen, als in seiner Heimaths-Gemeinde hat, nicht außer Acht gelassen werden darf.

Ferner muß die Prüfung der von dem Censiten behaupteten Schulden in ausreichender Weise stattfinden und den Gläubigern das angegebene Capital bei der Einschätzung angerechnet werden.

Die genaue Befolgung dieser Anordnung wird bestimmt erwartet.

Neustadt, den 9. September 1863.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 4. d. M. ist in Schnellewalde, hiesigen Kreises, ein circa 20 bis 24 Jahre alter schwachsiniger Mensch festgenommen worden, welcher sich schon längere Zeit vagabondirend und bettelnd herumgetrieben zu haben scheint. Die Vernehmung über seine Heimaths-Verhältnisse hat zu keinem genügenden Resultate geführt, indem er auf viele Fragen gar keine Antwort zu geben mußte und die Richtigkeit der wenigen gemachten Angaben bezweifelt werden muß.

Derselbe nennt sich Franz Lapeck und hat als Heimathsort Dypeln, Krappitz und Annaberg mit dem Bemerken angegeben, daß derselbe an einem großen Flusse liege. Der Vater soll Schuhmacher sein und mit seiner Mutter noch leben. Auch sollen sich noch 3 Geschwister bei den Eltern befinden.

Der Schwachsinige spricht deutsch und polnisch gleich gut.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, sich die Ermittlung der Heimathsverhältnisse dieses geistesfranken Menschen angelegen sein zu lassen und event. mir von dem Resultate sofort Anzeige zu erstatten.

Signalement: Namen angeblich Franz Lapeck, Wohnort angeblich Dypeln, Krappitz und Annaberg, Alter circa 20 bis 24 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn von Haaren bedeckt, Augenbrauen und Augen braun, Nase lang, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen keine. Bekleidung: eine blaue Tuchmütze, ein blaugestreiftes Halstuch, eine blaue gedruckte Parchentjacke, eine blaue und blaugestreifte Wollzeugweste, ein Paar alte geflickte Leinwandhosen, ein Leinwandhemde.

Neustadt, den 8. September 1863.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Verfolg des Aufrufs vom 29. August c. sind für die Abgebrannten zu Reinschdorf, Coseler Kreises, auf meinem Amte abgegeben worden 2 Thlr. was ich mit Hinweisung auf meine Bitte vom 3. d. M. hiermit veröffentliche.

Neustadt, den 10. September 1863.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom 10. d. M. ab wird die 1. Gogoliner Personenpost aus Ober-Glogau anstatt um 5 Uhr 30 Minuten früh erst um 5 Uhr 45 Minuten früh abgelassen werden.

Dypeln, den 2. September 1863.

Königliche Ober-Post-Direktion.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 25. August d. J. sind dem Webermeister Zimmermann zu Neustadt ein Paar schwarze Beinkleider mit gelben Futter und ein Vergrößerungsglas entwendet worden.

Bezugs Ermittlung des Thäters und der entwendeten Gegenstände wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 8. September 1863.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Zur Verminderung des Schreibwerks und der Kosten ist vom 1. Januar f. J. ab nur Ein, die Steuern, Rente, Separationskosten und alle übrigen Nebensonds einschließender Lieferzettel, statt der seither zweifach gefertigten, bei der Steuer-Ausführung vorzulegen.

Dadurch, daß alle bei der unterzeichneten Kasse eingehende Steuern und Abgaben in dem dazu bestimmten Steuer-Buche quittirt werden sollen, ist die Einreichung des Lieferzettels in duplo zwecklos. Der richtigen Aufstellung des, in Vertikal-Colonnen eingetheilten Lieferzettels, dessen Druck pro Buch mit 10 Sgr. der hiesige Buchdruckerei-Besitzer Raupach besorgen wird, sehe ich zuversichtlich entgegen.

So sehr auch der Eifer und die Ordnungsliebe der Herren Ortsverwalter anzuerkennen ist, mit welchem sie ihrem mühevollen Amte vorstehen, so bin ich doch, um die von dem ordentlichen Kassendienste unzertrennliche Einheit und Regelmäßigkeit bei dem Steuer-Einzugs-Geschäfte zu erreichen, genöthigt, vom künftigen Jahre ab andere, diesen Anforderungen entsprechendere, Zahlungs-Termine für die Ortsrecepturen zu bestimmen, als bis jetzt festgesetzt waren.

Es ist vorgeschrieben, daß bis zum 8. jedes Monats jeder Contribuent seine — innerhalb dieses Zeitraumes — fällige Steuern, (die Gewerbesteuer bis zum 3.) an den Orts- (Communal-) Erheber entrichtet haben muß.

Wer darin säumig ist, hat es sich zu zuschreiben, daß er sofort an die Zahlung kostenpflichtig erinnert und bei fortgesetzter Weigerung dazu zwangsweise angehalten wird.

Einzelne Herren Ortsverwalter haben aber bisher auf die Ausführung dieser Bestimmung nicht consequent gehalten. Ich darf Stundungsgesuche nicht berücksichtigen, am wenigsten gestatten, daß Steuern einer ganzen Ortschaft bis Ende des Monats rückständig bleiben oder deren Einzahlung von dem Belieben des Ortsverwalters abhängig gemacht werde. Strafbar aber ist die Verwendung der für einen bestimmten Einnahme-Titel eingezogenen Gelder zu anderen Zwecken, selbst wenn damit Gemeinde-Bedürfnisse bestritten werden.

Ein großer Uebelstand ist ferner die Gewohnheit einzelner Herren Ortsverwalter, sich bei der Einziehung der Steuern und Renten, insbesondere der Separationskosten, auf das Einschreiten des Kreis-Executors zu verlassen und deshalb dessen Abordnung abzuwarten. Nachdem beinahe für jede Ortschaft des Kreises ein vereideter Gemeinde-Executor bestellt und dieser verpflichtet ist, die Rückstände auf Anweisung des Ortsverwalters beizutreiben, hat sich die Wirksamkeit des Kreis-Executors eigentlich nur auf böswillige Zahler zu beschränken. Allerdings muß aber hierbei die Mitwirkung des Erhebers selbst eintreten. Sie vermögen durch ihre rechtzeitige persönliche Einwirkung und durch entschiedenes Auftreten oft weit mehr, als der Executor und nützen dem Debiten, namentlich dem augenblicklich zahlungsunfähigen, wesentlich dadurch, daß sie ihm Kosten ersparen. Dies zu erreichen, werde ich mir ganz angelegen sein lassen.

Ich ersuche daher die Herren Ortsverwalter und Gemeindevorsteher dringend, mich auch hierbei kräftig zu unterstützen und in den gehörig bescheinigten Resten-Verzeichnissen nur die wirklich zahlungsunfähigen mit specieller Angabe der Gründe nachzuweisen. Sie werden meine wohlmeinende und den Einnahmen zum Vortheile gereichende Absicht allmählig dadurch erreichen, daß sie, statt mit der Einziehung der ganzen Monatssteuer bis kurz vor dem Ausführungs-Termine zu warten, damit schon vom 4. jedes Monats ab beginnen und diese, in den übrigen Kreisen des Departements längst bestehende Einrichtung, auch aufrecht erhalten.

Sodann bringe ich folgende, aus der Geschäfts-Anweisung für die Kreis-Kassen vom 18. Februar 1856 sich ergebende, Bestimmungen zur Kenntniß und Nachachtung:

Als Zahlungsmittel werden nur preuß. Gold-, Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, resp. Vereins-Zwei-Thaler- und Einthaler-Stücke, preuß. Banknoten und Kassen-Anweisungen, sowie fällige Zinscoupons von preuß. Staatspapieren angenommen. Ausländische Kassen-Anweisungen und Billets von Corporationen dürfen nicht acceptirt werden. Scheidemünzen ($\frac{1}{12}$, $\frac{1}{30}$) sind, sofern der Betrag 5 Thlr. und darüber erreicht und sich keine Gelegenheit zum Umwechseln gegen Courant bietet, in Düten von haltbarem, unbeschriebenem Papier, gehörig signirt und an beiden Enden versiegelt, der Kasse zu überweisen.

Jede von der Kreis-Kasse zu acceptirende, auf $\frac{1}{2}$ Bogen niederzuschreibende, Quittung muß enthalten: die Angabe des Betrages in Zahlen und Buchstaben, die Bezeichnung des Gegenstandes, beziehungsweise des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, ferner den Namen der rechnungslegenden Haupt-Kasse, (der Bezeichnung der Kreis-Steuer-Kasse bedarf es nicht) und Angabe des Datums und Ortes der Zahlung, die vollständige Unterschrift des Empfängers.

Unter den Pensions-Quittungen und Quittungen über außerordentliche Zahlungen ist von einer Behörde oder einer, ein öffentliches Siegel führenden Person zu bescheinigen:

a. auf Pensions-Quittungen:

„Eben, eigenhändige Unterschrift und beständiger Aufenthalt des Quittungs-Ausstellers innerhalb der Königlich Preuß. Staaten bescheinigt.“

b. auf Quittungen über außeretatmäßige Zahlungen:

„daß der N. N. am Leben, zum Empfange obiger berechtigt ist, solche gezahlt erhalten und vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben (unterkreuzt) hat, bescheinigt.“

Quittungen über Brandschadengelder, Fourage und Steuer-Bergütungen, so wie Quittungen der Ortsgerichte sind dem Herrn Kreis-Landrath zur Beglaubigung vorzulegen.

Quittungen oder Bescheinigungen der Ortsbehörden müssen von mindestens zwei Gerichtsmännern mit unterschrieben sein.

Die Einzahlung und Erhebung von Geldern bei der Kreis-Kasse muß in den **Vormittagsstunden** stattfinden.

Die Elementar- und Individual-Erhebung der Steuern, d. h. deren unmittelbare Einziehung von den Steuerpflichtigen, ist nach wie vor Sache der Gemeinde, resp. der von ihnen gewählten Ortserheber. Wie die Gemeinden alle auf die Steuer-Erhebung bezüglichen Handlungen der Ortserheber zu vertreten haben, so liegt diesen die gesetzliche Pflicht ob, diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten 8 Tagen jedes Monats ihre Steuern abführen, dazu aufzufordern, daß sie Zahlung binnen 3 Tagen leisten und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist mit der exekutivischen Einziehung gegen sie vorzugehen.

Die Abführung der Steuern zur Kreis-Kasse muß erfolgen:

vom 1. bis 10. jedes Monats

- a. von den Dominien,
- b. von den Einkommensteuerpflichtigen,

vom 11. bis 20. jedes Monats

- c. von den Ortserhebern der Gemeinden.

Den Dominien und Einkommensteuerpflichtigen ist gestattet, ihre Steuern in viertel- oder halbjährigen Raten pränumerando zu zahlen.

Die Magistrate ersuche ich ergebenst, hiernach das Entsprechende veröffentlichen und auf die Befolgung halten zu lassen.

Neustadt, den 10. September 1863.

Königliches Kreis-Steuer-Amt.
Strakon.

A u f g e b o t.

Dem Knecht Albert Laszkowsky sind folgende muthmaßlich gestohlene Gegenstände abgenommen worden: drei schwarzmoorene Weibermützen mit weißem Pelzbesatz, eine schwarzsammetne Weiberpelzmütze mit weißem Pelzbesatz, eine schwarzseidene Weiberpelzmütze mit weißem Pelzbesatz, ein blautuchener Weiberspenfer, ein schwarzer Weiberspenfer und ein blaugemustertes Halstuch.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche an diese Sachen bei uns anzubringen.

Cosel, den 18. August 1863.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Der hinter dem Viehkastrirer Johann Kieger aus Schnellwalde unterm 17. August c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Falkenberg, den 2. September 1863.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbriefs-Erledigung. Der hinter dem Tagearbeiter Wilhelm Langer aus Langenbrück unterm 9. Juni 1863 erlassene Steckbrief — Oeffentlicher Anzeiger Nr. 25 Seite 393 — ist erledigt.

Neustadt, den 3. September 1863.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der wegen Landstreichens, Bettelns und Führung eines falschen Namens bestrafte Vagabonde Carl Janosch aus Orzendzin ist am 5. August c. von Neustadt D/S. mittelst Reise-Route nach Hause gewiesen worden, hier aber bis jetzt nicht eingetroffen.

Da Janosch auf 1 Jahr unter Polizei-Aussicht gestellt werden soll, so ersuche ich alle mit der Sicherheits-Pflege beauftragten Behörden, auf den p. Janosch zu vigiliren, ihn im Betreffungs-Falle festnehmen und mir zuzuführen. Ein Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

Cosel, den 2. September 1863.

Der Königliche Landrath. Simml.

Neustadt, den 12. September 1863.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

E. Anschütz	1 Pfd.	--	Loth Brot und 18 Loth Semmel.
J. Bernard	-	28	" " " " 16 " "
P. Burezyk	1	7	" " " " 18 " "
M. Czichon	1	--	" " " " -- " "
F. Gerlich	1	--	" " " " 20 " "
S. Jäschke	1	4	" " " " 19 " "
J. Klose	-	24	" " " " 16 " "
H. Kossubef	1	4	" " " " 16 " "

Ober-Glogau, den 7. September 1863.

N. Lampert	1 Pfd.	2	Loth Brot und 17 Loth Semmel.
N. März	1	2	" " " " 17 " "
F. Mlekfo	-	28	" " " " 17 " "
Preis	1	--	" " " " 16 " "
G. Schneider	-	--	" " " " 16 " "
J. Schwanger	-	25	" " " " 17 " "
G. Schwanger	-	25	" " " " 17 " "
J. Thiel	-	22	" " " " 16 " "

Der Magistrat.

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd.	10	Loth Brot und 20 Loth Semmel.
L. Gornig	1	10	" " " " 20 " "
J. Hohaus	1	10	" " " " 20 " "
Joh. Irmer	1	10	" " " " 20 " "

Zülz, den 8. September 1863.

Em. Rotter	1 Pfd.	8	Loth Brot und 18 Loth Semmel.
J. Reimann	1	8	" " " " 18 " "
Aug. Spottke	-	--	" " " " 20 " "

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preis Scheffel.	Neustadt, den 8. September 1863.			Ober-Glogau, den 4. September 1863.			Zülz, den 7. September 1863.																				
		Höchster. Mittler. Niedrig.			Höchster. Mittler. Niedrig.			Höchster. Mittler. Niedrig.																				
		rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.	rtl.	fg.	pf.																		
1.	Weizen	2	8	-	2	7	-	2	6	-	2	10	-	2	7	-	2	5	-									
2.	Roggen	1	19	-	1	17	-	1	15	-	1	19	6	1	18	-	1	16	-	1	22	6	1	20	-	1	47	6
3.	Gerste	1	10	-	1	8	-	1	6	-	1	10	-	1	7	6	1	6	6	1	10	-	1	7	6	1	5	-
4.	Hafer	1	3	-	1	1	-	29	-	1	5	-	1	4	-	1	--	-	1	2	6	1	-	-	-	28	-	
5.	Erbsen	-	-	-	2	4	-	-	-	1	22	-	1	21	-	1	20	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-
6.	Kartoffeln	-	-	-	18	8	-	-	-	19	-	18	-	17	-	-	-	-	-	-	22	6	-	-	-	-	-	-
7.	Heu pro Centner	2	-	-	1	25	-	1	20	-	1	25	-	1	20	-	1	18	-	1	25	-	1	22	6	1	20	-
8.	Stroh pro Schock.	4	15	-	4	7	6	4	-	4	10	-	4	5	-	3	20	-	-	-	-	3	25	-	-	-	-	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Anzeiger.

Unter Bezugnahme auf meine in Nr. 36 dieses Blattes enthaltene „vorläufige Anzeige“ theile ich nunmehr ergebenst mit, daß die unter Leitung der Schulschwestern stehende höhere Töchterschule zunächst in drei Klassen bei täglich sechs Stunden unterrichtet wird. In die unterste Klasse werden Schülerinnen angenommen, welche über die Anfangsgründe des Lesens, Schreibens und Rechnens hinaus sind, also von 7 — 8 Jahren an. Das Schulgeld beträgt durchgängig in allen Klassen 1 Thlr. monatlich für deutschen und Industrieunterricht. Diejenigen Schülerinnen, welche auch in der französischen und englischen Sprache Unterricht erhalten wollen, haben dafür noch ein besonderes Honorar zu entrichten.

Anmeldungen werden von jetzt ab täglich von mir entgegen genommen.

Neustadt, den 8. September 1863.

Rippel, Erzpriester.

Mein in Gogolin eingerichtetes Expeditions- und Commissions-Geschäft, wie auch Kohlen-Verkauf empfiehlt unter prompter und reeller Bedienung.

F. Piersz.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Auction.

Ein Flügel-Instrument und andere gute Möbel sollen

am 24. September d. J. Vorm. 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden.

Neustadt, den 10. September 1863.

Beinlich, Auktions-Commissar.

Die Mühlenbesitzung Nr. 39 Dobersdorf mit zwei Mahlgängen, einem Spikgange, einem großen Teiche, circa 50 Morgen Acker mit Wiese, großem Garten daneben, wünsche ich veränderungshalber aus freier Hand sofort zu verkaufen.

Reinertrag pro Jahr 1000 Thlr. von der Mühle und 500 Thlr. circa vom Acker.

Joseph Rabella.

Warnung.

Hierdurch warne ich Jedermann, meiner Tochter Rosalia irgend Etwas auf meinen Namen zu borgen oder mit derselben irgend wie ein Geschäft abzuschließen, aus dem für mich eine Verbindlichkeit entsteht. — Derartige Schulden bezahle ich ferner nicht mehr.

Niegersdorf grfl., den 7. September 1863.

Johann George Sauer, Häusler.

Druck und Verlag von H. Kaupach.